

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 19. März 2009 Geschäftszeichen: III 52-1.7.4-58/08

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3409

Geltungsdauer bis:

18. März 2014

Antragsteller:

Stocker KaminSysteme, H. Stocker GmbH
Höttinger Au 74, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

**Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und
Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente zur Herstellung einer Wand-, Decken- und Dachdurchführung von Abgasanlagen mit der Bezeichnung "KombiLine". Die Abgasanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Bauelemente sind zur Durchführung von ein- oder doppelwandigen Abgasanlagen bis zu einem lichten Durchmesser von 300 mm durch Wände, Decken und Dächer aus brennbaren Baustoffen der Gebäudeklassen 1 und 2 bestimmt, wobei die Zuführung bis zur Durchdringung auch einwandig erfolgen kann. Doppelwandige Abgasanlagen bis zu einem lichten Durchmesser von 300 mm müssen mindestens eine 25 mm dicke Dämmschicht aufweisen.

An die Abgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen.

Die Einzelheiten des konstruktiven Aufbaus, der verwendeten Werkstoffe der Bauelemente "KombiLine" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Die Bauelemente für Wanddurchführungen dürfen nur in Wänden, Decken und Dächern eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Tabelle 1:

Einsatzbereich	Wandaufbau	
	Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Wärmedurchgangskoeffizient $U = W/(m^2K)$
Wände, Decken, Dächer	≤ 496	$\geq 0,09$

Die Baulänge der Durchführungen entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand, Decke oder Dach von maximal 496 mm. Dieses Maß darf nur überschritten werden, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Wandaufbaus einen Wert von 0,09 W/(m²K) nicht unterschreitet.

Der Einsatz der Bauteile für die Wand-, Decken- bzw. Dachdurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

2 Bestimmungen für die Bauelemente

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführungen entsprechend den Anlagen 1 bis 3 bestehen jeweils aus

- a) einem Kasten 480 mm x 480 mm aus 40 mm dicken Brandschutzplatten, die mit Heftklammern 12,2x80x1,9 blank im Abstand von 170 mm zusammengehalten werden
- b) einer 50 mm dicken Dämmschicht aus Steinwolle
- c) Stopfwohle



d) einer quadratischen Abdeckplatte mit einer Dicke von 12 mm mit den Maßen 680 mm x 680 mm zur leichteren Fixierung an der Dampfsperre des Gebäudes

e) einer äußeren Abdeckplatte aus einer 10 mm dicken Putzträgerplatte

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauelemente sind werkmäßig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichtes Nr. 08071016 vom 08.09.2008 des IBS, Linz herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauelemente oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:



Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt 2.1	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
a)	Brandschutzplatten	Kennzeichnung, Baustoffklasse A1, Wanddicke	bei jeder Lieferung	Herstellerangaben, DIN 13501-1, 40 mm dick
b)	Steinwolleplatte	Kennzeichnung, Baustoffklasse A1, Wanddicke		Herstellerangaben, DIN 13501-1, 50 mm dick
c)	Stopfwole	Kennzeichnung, Baustoffklasse A1		Herstellerangaben, P-MPA-E-98-020
d)	Ausbauplatte	Kennzeichnung, Baustoffklasse A2, Wanddicke, Abmessungen		Herstellerangaben, DIN 13501-1, 12 mm dick 680 mm x 680 mm
e)	Putzträgerplatte	Kennzeichnung, Baustoffklasse A2, Wanddicke		Herstellerangaben, DIN 13501-1, 10 mm
	Fertige Durchfüh- rung	Abmessungen, Kennzeichnung	mind. 1x täglich oder jedes 50. Bauteil	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3409

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.



prüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemein

Die Tragfähigkeit der Wände, Decken und Dächer darf durch den Einbau der Durchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Durchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden.

Die zu durchdringenden Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen können aus Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Durchführung eine Auswechsellung in der Außenwand vorzusehen, dabei sind die Bauelemente in die Auswechsellung einzusetzen und mittels der Anschlussplatten zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Der Übergang von der Anschlussplatte zur Gipskartonplatte ist plan herzustellen. Die Befestigung der Durchführung in der Wand ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit den Abdeckplatten auszuführen.

Die äußere Anschlussplatte ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge (siehe Abschnitt 1.2) nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe der Anschlussplatte bekleidet wird.

Im Innenbereich sind Wandbekleidungen aus brennbaren Abdeckungen zulässig, sofern der Abstand zum Abgasrohr mindestens der Größe der inneren Anschlussplatte entspricht und die Bekleidung keine größere Dicke als 2 cm aufweist.

4 Ausführung

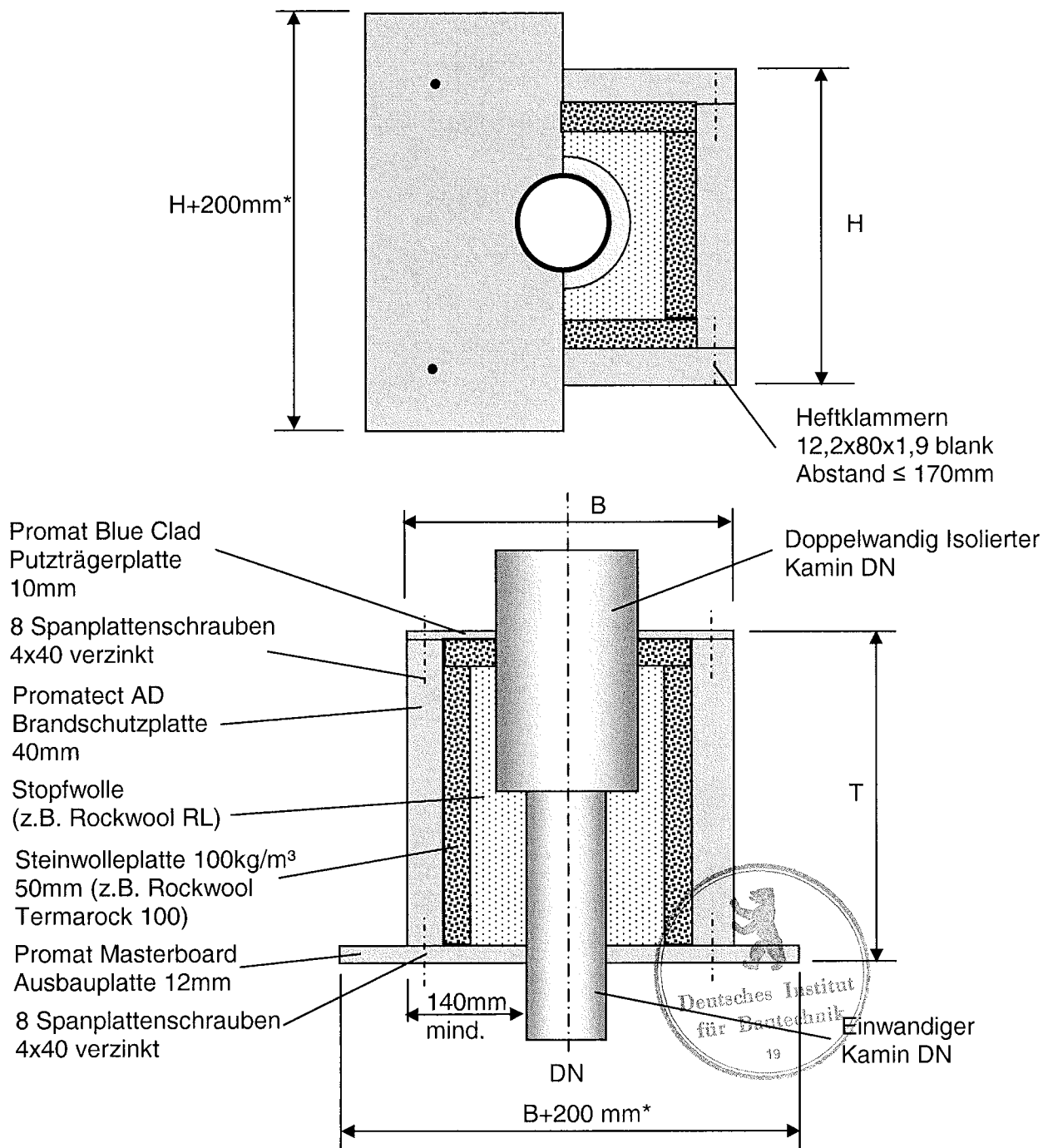
Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau der Wand-, Decken- und Dachdurchführung muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

Die Wanddurchführung kann bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand gekürzt werden. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge ein gleichmäßiger Ring rechtwinklig abzuschneiden.

Kersten

Beglaubigt





* = Nur bei Wandausführung mit bauseitiger Dampfsperrenfolie, sonst B und H bei Standardausführung (wie Außenplatte)

DURCHMESSER DN KAMINROHR	BREITE B	HÖHE H	TIEFE T =WANDSTÄRKE
80-300 mm	360-580 mm	360-580mm	72-496 mm

Mindestabstand zwischen Abgasführendem Rohr und Außenseite Wanddurchführung 140mm

stocker
KaminSysteme

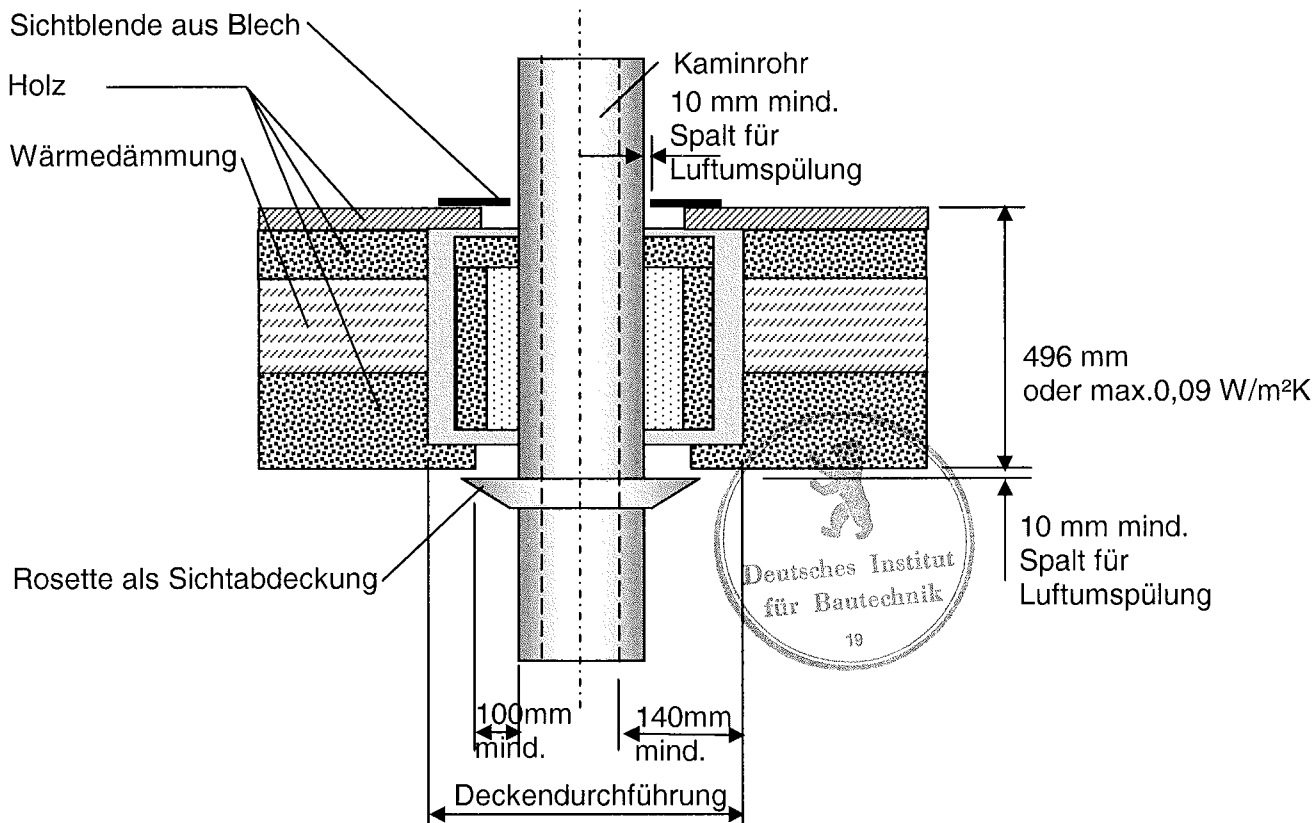
Höttinger Au 74
6020 Innsbruck

**KombiLine
Wanddurchführung
Aufbau und Abmessungen**

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-74-3409
vom 19. März 2009

EINBAUBEISPIEL IN EINE VOLLHOLZ SICHTDECKE



Zuordnung der Kamindurchmesser zu den Mindestaußenabmessungen der Wanddurchführungen

DN Kamin Innenrohr	Mindestbreite der Wanddurchführung	Mindesthöhe der Wanddurchführung	Tiefe der Wanddurchführung =Wandstärke Haus
80mm	360mm	360mm	72-496mm
100mm	380mm	380mm	72-496mm
113mm	393mm	393mm	72-496mm
120mm	400mm	400mm	72-496mm
130mm	410mm	410mm	72-496mm
140mm	420mm	420mm	72-496mm
150mm	430mm	430mm	72-496mm
160mm	440mm	440mm	72-496mm
180mm	460mm	460mm	72-496mm
200mm	480mm	480mm	72-496mm
225mm	505mm	505mm	72-496mm
250mm	530mm	530mm	72-496mm
300mm	580mm	580mm	72-496mm

Tiefe der Wanddurchführung kann auch höher sein, der gesamte Wandaufbau darf 0,09W/m²K nicht überschreiten!

DERZEIT VERFÜGBARE STANDARDGRÖSSEN FÜR WANDDURCHFÜHRUNGEN			
DN 80-150mm	430mm	430mm	72-496mm
DN 160-200mm	480mm	480mm	72-496mm
DN225-250mm	530mm	530mm	72-496mm
DN260-300mm	580mm	580mm	72-496mm

Faustformel: Kamininnenrohrdurchmesser+280mm=Mindestaußenmaß der Wanddurchführung!

stocker
KaminSysteme

Höttinger Au 74
6020 Innsbruck

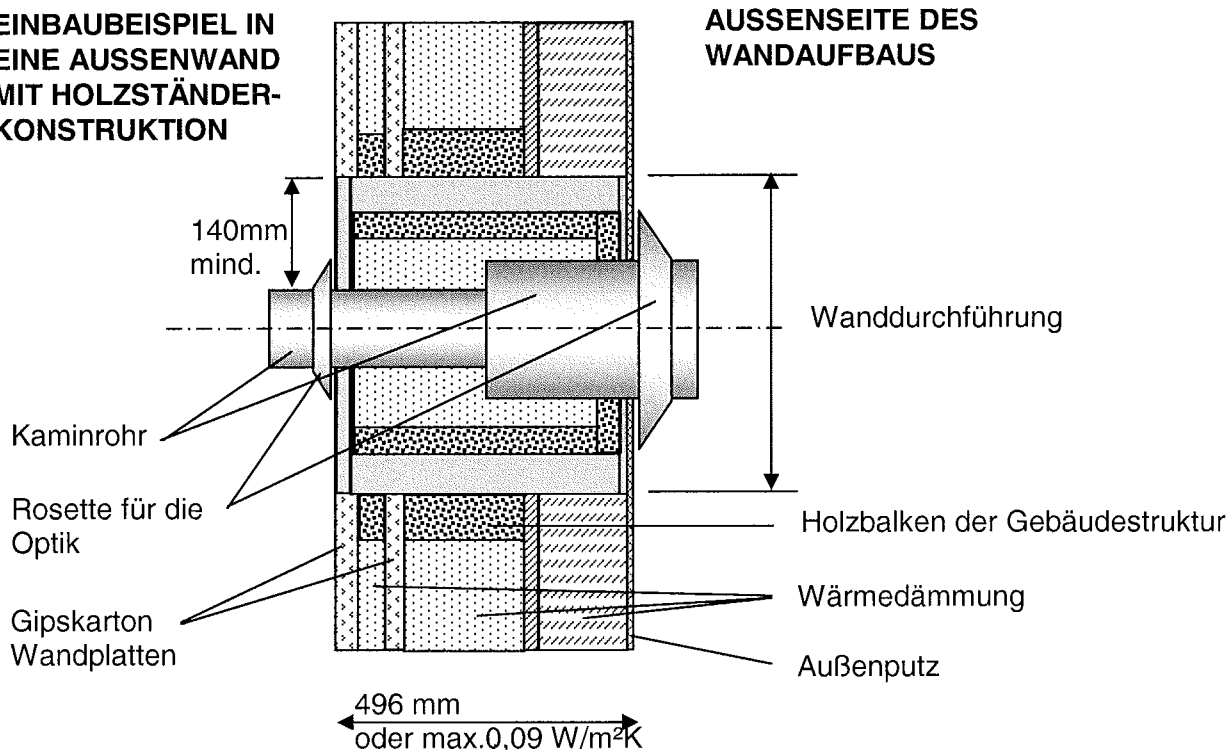
**KombiLine
Wanddurchführung**

Einbaubeispiele

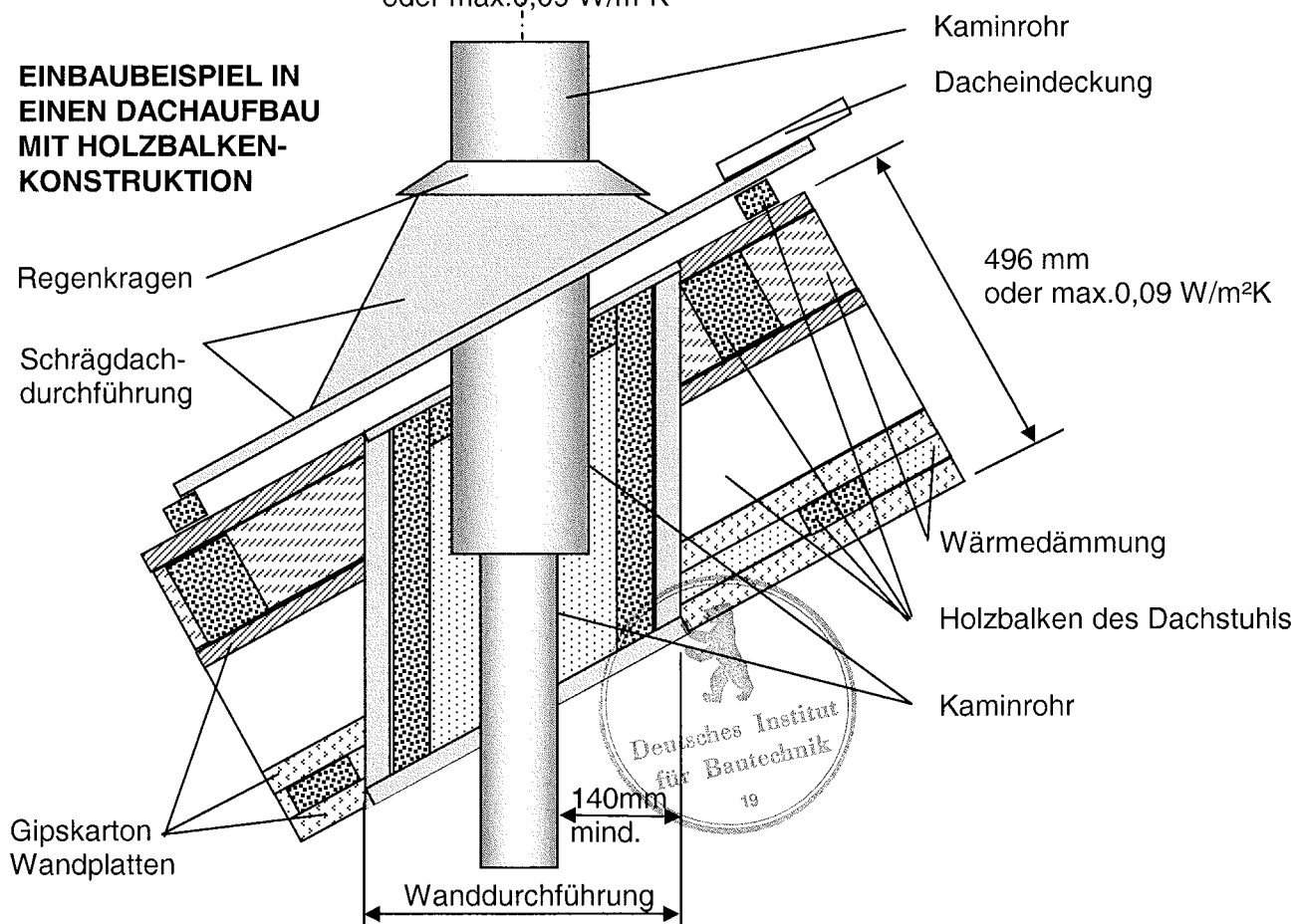
Anlage **2**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **2-74-3409**
vom **19. März 2009**

**EINBAUBEISPIEL IN
EINE AUSSENWAND
MIT HOLZSTÄNDER-
KONSTRUKTION**



**EINBAUBEISPIEL IN
EINEN DACHAUFBAU
MIT HOLZBALKEN-
KONSTRUKTION**



stocker
KaminSysteme

Höttinger Au 74
6020 Innsbruck

**KombiLine
Wanddurchführung**

Einbaubeispiele

Anlage **3**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-84-3409**
vom **19. März 2003**